

Bürgermeisteramt

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat IV  
Postfach, D-79095 Freiburg

**1.**

**- per E-Mail als pdf-Datei -**

Fraktion Freie Wähler  
Herrn Fraktionsvorsitzender  
Dr. Johannes Gröger  
Herrn Stadtrat Manfred Stather  
Herrn Stadtrat Bertold Disch  
Rathausplatz 2 – 4  
79098 Freiburg i. Br.

Dezernat IV

Adresse: Fahnenbergplatz 4  
D-79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: 0761 / 201 – 5353  
Telefax: 0761 / 201 - 5099  
Internet: www.freiburg.de  
E-Mail\*: dez-IV@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt  
Herr Kruß

Freiburg, den  
29.01.2019

## **Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen - Ausgleichsflächen Baumaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Gröger,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Stather,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Disch,

ich nehme Bezug auf Ihre o.g. Anfrage vom 13.12.2018 an Herrn Oberbürgermeister Horn zum Sachthema „Ausgleichsflächen Baumaßnahmen“. Sie greifen darin eine aktuelle Anfrage aus Tiengen, die der Verwaltung nicht vorliegt, bezüglich der Pflege- und Unterhaltungsverpflichtung für Ausgleichsflächen auf.

Die in diesem Zusammenhang gestellten konkreten Fragen kann ich Ihnen in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (ALW) wie folgt beantworten:

### **1. Wie stellen sich die Zuständigkeiten in Bezug auf die Betreuung der Ausgleichsflächen dar?**

Das ALW ist für die Betreuung bzw. die dauerhafte Erhaltungspflege von Ausgleichsflächen aus der Bauleitplanung und dem Bundesnaturschutzrecht zuständig. Die Herstellung von Ausgleichsflächen erfolgt i.d.R. durch das Garten- und Tiefbauamt, das die Flächen zur weiteren Pflege an das ALW übergibt. Die Durchführung der Pflege erfolgt hierbei hauptsächlich durch zwei Instrumente: Ausgleichsflächen, die landwirtschaftlich weiterhin nutzbar sind, werden zumeist vertraglich an Landwirte überlassen (Pachtvertrag oder Pflegevertrag); die Pflege von Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen, die für die Landwirtschaft nicht in Betracht kommen (z.B. Böschungsf Flächen), werden durch Ausschreibungen an Dritte (Garten- und Landschaftsbauunternehmen oder andere Dienstleister) vergeben.

**2. Werden die Gelder der Eigentümer seitens der Stadt auf ein Treuhandkonto hinterlegt? Wenn nicht, wohin fließt dieses Entgelt?**

Die Planungsbegünstigten stellen gemäß den städtebaulichen Verträgen finanzielle Mittel als Ablöse für insbesondere die Herstellung, die dauerhafte Pflege und die Verwaltungskosten von Ausgleichsmaßnahmen für die Dauer von 30 Jahren zur Verfügung. Hiermit übernimmt die Stadt mit der Zahlung das Risiko, dass sich die Kosten über die 30 Jahre hinweg erhöhen, und entlastet somit die Planungsbegünstigten vom Risiko einer Kostensteigerung, was wiederum im Sinn und Zweck der Ablösevereinbarung ist. Diese Vorgehensweise dient außerdem der Verwaltungsvereinfachung, denn die Stadt muss nicht über die 30 Jahre hinweg die tatsächlichen Kosten von den einzelnen Verpflichteten einfordern.

Die finanziellen Mittel werden nicht auf ein Treuhandkonto einbezahlt sondern fließen in den städtischen Haushalt, wo sie zweckgebunden für die konkreten Ausgleichsmaßnahmen verwahrt und ausgewiesen werden. Sobald die Mittel der Planungsbegünstigten verbraucht sind, müssen die jeweiligen Maßnahmen zu Lasten des städtischen Haushaltes weiterfinanziert werden. Die konkrete haushalterische Abwicklung erfolgt über Rechnungsabgrenzungsposten.

**3. Inwieweit sind diese Vorgänge für die Eigentümer transparent?**

Im Rahmen der Informationsveranstaltungen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren wird die zu den städtebaulichen Verträgen entsprechende Vorgehensweise erläutert. Bei Bedarf und Nachfrage erfolgt diese Information zusätzlich auch in Einzelgesprächen. Eine genaue Aufstellung der im Bebauungsplan festgesetzten und durchzuführenden Maßnahmen mit einer entsprechenden detaillierten Kostenschätzung ist in den städtebaulichen Verträgen bzw. in den diesen Verträgen beigefügten Anlagen erhalten. Damit sind für die Planungsbegünstigten sowohl Maßnahmen als auch die damit verbundenen Kosten nachvollziehbar.

**4. Gibt es Kontrollmechanismen, und wenn ja welche, um sicherzustellen, dass die von den Eigentümern im Voraus (für viele Jahre) bezahlten Pflege- und Unterhaltungsverpflichtungen über die Gesamtlaufzeit auch tatsächlich erbracht werden?**

Das ALW stellt im Rahmen von Verträgen und Ausschreibungen mit Dritten wie Landwirten oder Garten- und Landschaftsbauunternehmen sicher, dass die Pflege- und Unterhaltungsverpflichtungen als Bewirtschaftungsaufgaben zu jährlich fixen Zeitpunkten vereinbart und umgesetzt werden. Die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen durch das ALW kontrolliert. Sofern festgestellt wird, dass die Maßnahmen nicht wie vereinbart erfolgt sind, veranlasst das ALW die notwendige Nacherfüllung.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften sowie Gruppierung erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

2.

**Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument -**

- a. den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung
- b. den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

gez. Breiter  
Bürgermeister